

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 39.

Ausgegeben den 28. September

1904.

Inhalt: Inhalt von Nr. 32 der Gesetz-Sammlung S. 235. — Staatsmäßiger Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für die fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücke für das Rechnungsjahr 1904 S. 235. — Erteilung der Befugnis zum Verkauf von Reichsstempelmarken zu Schiffsfrachtsurkunden an das Steueramt zu Finsterwalde S. 235. — Öffentliche Verlosung von 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 235. — Die Beschlüsse Nr. V—VII des 19. Generallandtags der schlesischen Landschaft vom Jahre 1904 S. 236. — Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen S. 237. — Ernennung des Regierungsbaumeisters Masberg zu Arnswalde zum Königlichem Kreisbauinspektor S. 238. — Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge S. 238. — Umwandlung der freien Schneider-Zunftung zu Calau in eine Zwangsgewerkschaft S. 239. — Teilung der Kreisjulininspektion Cottbus II S. 239. — Barochialregulierungsurkunde S. 239. — Genehmigung der Zuwendung des Rentners Steinbach an das Rettungshaus des Kreises Königsberg N. N. S. 239. — Gemeindebezirksveränderungen S. 239. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Grube Renate S. 239. — Personalnachrichten S. 239. — Ausschreibung der erledigten Kreisassistentenarztstelle des Stadtkreises Posen S. 240. — Neubeziehung der Kreisärztin Dr. K. S. 240. — Statutarische Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Eliten der Waisenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg S. 240. — Fahrplan der Spremberger Stadtbahn S. 240. — Hierzu eine Sonder-Beilage, enthaltend Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 32 enthält: (Nr. 10547.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Melningen. Vom 27. November 1903.

(Nr. 10548.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903.

(Nr. 10549.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legenden, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats für das Rechnungsjahr 1904 in der Provinz Brandenburg 301,1 Prozent des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 12. August 1904.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Thiel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzialsteuerdirektors.

Dem Steueramte in Finsterwalde, Hauptsteueramtsbezirk Lübben, ist die Befugnis zum Ver-

kauf von Reichsstempelmarken zu Schiffsfrachtsurkunden (Tarifnummer 6 d. N.-St.-G. und Ziffer 61 der Ausführungsbestimmungen) — Buchstabe e des amtlichen Verzeichnisses — beigelegt worden.

Dies wird auf Anordnung des Herrn Finanzministers hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Berlin, den 17. September 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
von Schmidt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. heute geschenehen öffentlichen Verlosung von 3 1/2 prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 2 Stück und zwar die Nr. 25. 281.

Litt. G. zu 1500 M. 2 Stück und zwar die Nr. 15. 27.

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nr. 63. 145.

Litt. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nr. 81. 143.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I, vom 2. Januar 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1905 hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber

verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldebetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. August 1904.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der schlesischen General-landschafts-Direktion.

Auf den Bericht vom 3. August d. Js. will Ich die anbei zurückfolgenden Beschlüsse Nr. V bis VII des 19. Generallandtages der Schlesischen Landschaft hiermit Landesherrlich genehmigen.

Wilhelmshöhe, den 13. August 1904.

(gez.) Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister

ggez. von Podbielski.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Beschlüsse

des Neunzehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

V. Kosten der Forstbesichtigungen.

Zu § 55 Lit. c der Abschätzungsgrundsätze von 1883.

In § 55 Lit. c der Abschätzungsgrundsätze von 1883 werden die Worte: „auf Kosten des Forstbesitzers“ gestrichen und zwischen dem vorletzten und letzten Absätze die Worte eingefügt:

„Die Kosten der Besichtigung trägt die betreffende Fürstentumslandschaft. Sie fallen dem Forstbesitzer zur Last, wenn sich nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors eine schuldhaft, erhebliche Verletzung des Betriebsplanes oder Gefährdung der Materialerträge ergeben hat.“

VI. Ergänzung der landschaftlichen Gebührenordnung von 1888.

Zu Nr. 9 der Generallandtagsbeschlüsse von 1888 (Gebührenordnung für die Fürstentumslandschaften).

Absatz 2 des § 17 enthält folgende Fassung: „Bei Entfernungen von wenigstens 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometern, werden Reisekosten für 8 Kilometer gewährt.“

VII. Abänderung des Kündigungsverfahrens.

1. Zu dem Regulative vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1849) Seite 76 ff. Nr. 6.

a) In Lit. a Absatz 2 werden die Worte, „die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des

Pfandbriefs enthalten“ durch die Worte ersetzt: „die Aufforderung zur Einlieferung des Pfandbriefs im Fälligkeitstermine enthalten“.

b) Lit. b erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, sie im Fälligkeitstermine portofrei einzuliefern, worauf Barzahlung des Nennwertes erfolgt. Ueber etwaige vorherige Einlieferung wird von der Landschaft Kassenquittung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Fälligkeitstermine die Kapitalzahlung geleistet.“

c) Lit. e fällt weg.

d) In Lit. f am Anfang werden die Worte:

„Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — falls er für Johanni — und bezüglich 1. Februar — falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist“

ersetzt durch die Worte:

„Wenn ein gekündigter Pfandbrief im Fälligkeitstermine, das ist 25. Juni, wenn er für Johanni, und 28. Dezember, wenn er für Weihnachten gekündigt war, nicht eingeliefert worden ist.“

e) Lit. h fällt weg.

2. Zu dem Regulative vom 22. November 1858 § 22 (Gesetz-Sammlung Seite 583).

a) In Lit. b Absatz 2 werden die Worte:

„die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefs enthalten“ durch die Worte ersetzt:

„die Aufforderung zur Einlieferung des Pfandbriefs im Fälligkeitstermine enthalten.“

b) Lit. c erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, sie im Fälligkeitstermine portofrei einzuliefern, worauf Barzahlung des Nennwertes erfolgt. Ueber etwaige vorherige Einlieferungen wird von der Landschaft Kassenquittung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Fälligkeitstermine die Kapitalzahlung geleistet.“

c) Lit. e fällt weg.

d) In Lit. f am Anfang werden die Worte:

„Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August (für den Johannitermin) bezüglich 1. Februar (für den Weihnachtstermin) nicht eingeliefert worden ist“,

ersetzt durch die Worte:

„Wenn ein gekündigter Pfandbrief im Fälligkeitstermine, d. i. 25. Juni, wenn er für Johanni, und 28. Dezember, wenn er für Weihnachten gekündigt war, nicht eingeliefert worden ist“.

e) Lit. h fällt weg.

3. Zu Nr. 23 der Generallandtagsbeschlüsse von 1888 (Beleihungsordnung, betreffend das dem Kreditverbande der Schlesiſchen Landſchaft nicht angehörige ländliche Grundeigentum) — Geſezſammlung Seite 324 — § 35.

a) In Lit. b Abſatz 2 werden die Worte „die Aufforderung zu ſofortiger Einlieferung des Pfandbriefs enthalten“ durch die Worte erſetzt: „die Aufforderung zur Einlieferung des Pfandbriefs im Fälligkeitstermine enthalten“.

b) Lit. c erhält folgende Faſſung:

„Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe ſind verpflichtet, ſie im Fälligkeitstermine poſtfrei einzuliefern, worauf Barzahlung des Nennwerts erfolgt. Ueber etwaige vorherige Einlieferungen wird von der Landſchaft Kaſſenquittung erteilt und gegen Rückgabe dieſer im Fälligkeitstermine die Kapitalzahlung geleistet.“

c) Lit. e fällt weg.

d) In Lit. f werden die Worte:

„Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längſtens bis zum 1. Auguſt (für den Johanniſtermin), bezüglich 1. Februar (für den Weihnachtsſtermin) nicht eingeliefert worden iſt“

erſetzt durch die Worte:

„Wenn ein gekündigter Pfandbrief im Fälligkeitstermine, das iſt 25. Juni, wenn er für Johanni, und 28. Dezember, wenn er für Weihnachten gekündigt war, nicht eingeliefert worden iſt,“

e) Lit. h fällt weg.

Dreſlau, den 14. September 1904.

Schleſiſche Generallandſchaftsdiſektion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen 147. Nachſtehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Februar 1904 (Reichsgeſezblatt Seite 29 ff.):

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfaſſung hat der Bundesrat nachſtehende Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beſchloſſen:

1. Der § 20 Abſatz 2 erhält folgende Faſſung:
2. Die Anlage B wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die Nr. VIIIa wird geſtrichen:

II. Die Nr. IX erhält folgende Faſſung:

IX.

(1) Schwefeläther und Löſungen von Nitrozelluloſe in Schwefeläther, in Methylnalkohol, in Aethylalkohol, in Amylnalkohol, in Eſſigſäure, in Eſſigäther, in Amylnat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieſer Flüſſigkeiten, ſowie andere Flüſſigkeiten, die Schwefeläther in größeren Quanti-

täten enthalten (wie Hoffmannſtropfen), werden nur beſördert:

entweder:

1. in dichten Gefäßen aus ſtarlem, gehörig ver-nietetem oder geſchweißtem oder geſalztem Eisenbleche mit höchſtens 500 Kilogramm Inhalt oder

2. in vollkommen dicht verſchloſſenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchſtens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachſtehenden Vorſchriften entſpricht:

a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtſtücke vereinigt, ſo müſſen ſie in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen feſt verpackt ſein.

b) Bei Einzelverpackung iſt die Verſendung der Gefäße in ſoliden mit einer gut befeſtigten Schutzdecke ſowie mit Handhaben verſehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zuläſſig; die Schutzdecke muß, falls ſie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale beſteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zuſatz von Waſſerglas getränkt ſein.

(2) Wegen der Zuſammenpackung mit anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter ausmachen.

(3) Wegen der Zuſammenpackung mit anderen Gegenſtänden vergleiche Nr. XXXV.

(4) Die Beſtimmungen im Abſ. 1 Ziffer 2 und im Abſatz 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benugt werden.

III. In der Nr. XI wird am Ende des erſten Abſatzes hinter Nr. IX eingeschaltet: „Abſatz 1 Ziffer 2.“

IV. In Nr. XV wird

a) Die Eingangsbefimmung folgendermaßen gefaßt: Flüſſige Mineralfäuren aller Art, inſbeſondere Schwefelſäure, Vitriolöl, Salzfäure, Salpeterſäure (Scheidewaſſer) mit einem ſpezifischen Gewichte von weniger als 1,48 (wegen hochkonzentrierter Säure vergleiche Nr. XVII) ſowie Chlorschwefel unterliegen nachſtehenden Vorſchriften:

b) in der Ziffer 1 als Abſatz 3 beigeſügt:

(3) Bei Salpeterſäure muß auf dem Frachtbriefe das ſpezifische Gewicht bei 15 Grad zu erſehen ſein. Fehlt eine ſolche Angabe im Frachtbriefe, ſo wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII Abſatz 1 erhält folgende Faſſung:

Auf dem Transport von konzentrierter Salpeterſäure mit einem ſpezifischen Gewichte von 1,48 und darüber ſowie von roter, rauchender Salpeterſäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorſchriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaſchen in den Gefäßen mit einem mindeſtens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infuſorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben ſein müſſen, es ſei denn, daß die

Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelförbe eingeseht und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX Absatz 1 wird in der Klammer hinter „Schwefeläther“ gesetzt: „(vergleiche Nr. IX)“.

VII. In Nr. XXVIA

1. Der Eingang der Ziffer 1 Absatz 1 lautet:
(1) Cyankalium und Cyanatrium in fester Form sind zu verpacken:

a) in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und mit Rollreifen oder

b) in dichten von festem trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlegereisen, oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umsfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen u. s. w. wie bisher.

(2) Der Absatz 2 der Ziffer 1 lautet:

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Absatz 1b können auch u. s. w. wie bisher.

3. Der Absatz 3 der Ziffer 2 lautet:

(3) Das Bruttogewicht eines Versandstücks mit Saugen darf 75 kg nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zulässig.

4. Die lit. b in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c wird in b abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV und in dem Anhange zu Anlage B (Ziffer 1 lit. a und e) wird die Nr. VIIIA gestrichen.

IX. In Nr. XXXVc wird eingefügt:

1. Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe“ beginnenden Absätze:

Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxyalat und Ammonialsalpeter mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol)

2. Vor „Thunderite“:

Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle).

3. Hinter dem mit „Wesfalit“ beginnenden Absätze:

Gesteins Wesfalit B (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

X. Die Nr. XI erhält folgenden vierten Absatz:

4. Die Verpackungsvorschriften im Absatz 1, sowie die Bestimmungen im Absatz 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XVII erhält folgende Fassung:

1. in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweiß Eisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer.

XII. Hinter LII wird folgende Nummer eingeschaltet:

LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagenladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Der Versand ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtet, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen.

2. Die Bestimmungen unter LII Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung.

3. Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.

4. Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch die Empfänger trocken zu reinigen.

In Kraft treten:

1. die Aenderung des § 20 am 1. März 1904,

2. die Aenderungen der Nummern XV und XVII der Anlage B am 1. April 1905,

3. die Bestimmungen der neuen Nummer LIIa am 1. Oktober 1904,

4. alle übrigen Aenderungen sofort.

Die vom Reichs-Eisenbahnamt unterm 15. August v. Js. vorläufig verfügte Transporterleichterung für Cyankalium und Cyanatrium (Reichs-Gesetzbl. S. 269 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIA der Anlage B außer Wirksamkeit.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Der Reichskanzler. gez. Graf von Bülow.
wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unter vorstehender Ziffer 2 zur Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung getroffenen Abänderungen mit Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektionen Halle a. S., Bromberg und Stettin für die in meiner Bekanntmachung vom 7. August 1903 (Amtsblatt von 1903 Seite 264) aufgeführten Kleinbahnen entsprechend den vom Herrn Reichskanzler in dem Schlußsatz unter Nr. 2, 3 und 4 angegebenen Zeitpunkten die Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Frankfurt a. O., den 15. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Demitz.

(2) Der Regierungsbaumeister Masberg zu Arnswalde ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt. Die von ihm verwaltete Kreisbauinspektorstelle daselbst ist ihm vom 1. Oktober d. Js. endgültig verliehen.

Frankfurt a. O., den 21. September 1904.

Der Regierungs-Präsident. von Demitz.

(3) Dem Regierungsbezirke Breslau Buchstabe K sind noch die Erkennungsnummern 2401 bis 2900, dem Regierungsbezirke Minden Buchstabe H die Erkennungsnummern 2001 bis 2300, dem Regierungsbezirke Köln Buchstabe Z die Erkennungsnummern 6001 bis 7000 und dem

rungsbezirke Düsseldorf Buchstabe Z die Erkennungsnummern 7001 bis 8000 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. O., den 22. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Demwig.

(4) Nachdem die Schneider-Zunft (Freie Zunft) in Calau ihre Umwandlung in eine Zwangs-Zunft beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Landrat zu Calau von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 16. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Demwig.

(5) Der seitherige KreisSchulinspektionsbezirk Kottbus II wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Oktober d. Js. ab in die beiden Bezirke Kottbus II und Kottbus IV geteilt und zwar in folgender Weise:

Es umfaßt

a) der KreisSchulinspektionsbezirk Kottbus II die Schulen der Parochien Großlieskow, Jänischwalde, die Schulen in der Stadt Peitz und in der Landparochie Peitz, sowie die Schulen der Landparochie Kottbus außer Ströbzig;

b) der KreisSchulinspektionsbezirk Kottbus IV die Schulen der Parochie Kleinöbbern, Großgaglow, Rahren, Komptendorf, Madlow, Leuten, Schorbus und die Schule in Ströbzig.

Zum KreisSchulinspektor für den Bezirk Kottbus IV ist der Pfarrer Gierth in Großgaglow von uns ernannt worden, während der KreisSchulinspektor Pfarrer Fried in Großlieskow den Bezirk Kottbus II behält.

Frankfurt a. O., den 23. September 1904.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Schroetter.

(6) Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der zur Stadtgemeinde Landsberg a. W. gehörigen Kolonie Bürgerwiesen, Stadtkreis Landsberg a. W., werden aus der Kirchengemeinde von St. Marien zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg a. W. I., ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Bürgerwiesen, Diözese Landsberg a. W. I., vereinigt.

§ 2. Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Seidlitz mit den Kirchengemeinden Sulam, Roßwiese, Egloffstein, Kobenthal und Derschau, sowie die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Kernein mit der evangelisch-lutherischen Konkordien-Gemeinde zu Landsberg a. W., sämtlich Diözese Flüßigkeit a. W. I., werden aufgehoben.

§ 3. In der Kirchengemeinde Kernein wird eine Pfarrstelle errichtet mit dem Sitz in Kernein.

Die Kirchengemeinden Seidlitz und Bürgerwiesen werden mit der Kirchengemeinde Kernein pfarramtlich verbunden.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1904.

(L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. D. Schmidt.

K. V. Nr. 3131.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1904.

(L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Schroetter.
J.-Nr. II. A. 2443/04.

(7) Dem Kreise Königsberg Nm. bezw. dem Kreis-Rettungshause daselbst ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. August d. Js. die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der von den Erben des verstorbenen Rentners Karl August Steinbach gemachten Zuwendung, bestehend in dem vom Grundstücke Königsberg Nm. Band VIII Blatt Nr. 829 abgezweigten Kasernenhausgrundstück mit Hofraum und Garten im Werte von 14302 Mark, erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 18. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. B.: Bartels.

(8) Die in der Gemarkung Rieselwitz belegene Dorfauenzelle Kartenblatt 2 Parzellen-Nr. 265/30 von 152 qm Größe ist durch Beschluß des Kreis-ausschusses des Kreises Guben vom 25. August 1904 von dem Gutsbezirk der Stifths Herrschaft Neuzelle abgetrennt und mit dem Bezirk der Landgemeinde Rieselwitz vereinigt worden.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Am 21. September ist bei der Posthilfsstelle in Grube Kenate eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Ober), 21. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungs- und Baurat Reiche aus Liegnitz ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

(2) Der Gerichts-Assessor Hölzerkopf in Fronhausen ist der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars überwiesen worden.

(3) Der Generalkommissions-Bureaudiktator Haase in Frankfurt a. O. ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

(4) Der Oberlehrer am Realgymnasium in Grünberg i. Schl. Fritz Ohnesorge ist in gleicher Eigenschaft am Realgymnasium in Frankfurt a. O. angestellt worden.

(5) Der Oberlehrer am Bessing-Gymnasium zu Berlin Dr. Alfred Heubaum ist als Oberlehrer an dem königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

(6) Der Oberlehrer Hans Ruckuck an der Oberrealschule zu Gleiwitz ist in gleicher Eigenschaft an das königliche Pädagogium zu Züllichau berufen.

(7) Im Kreise Landsberg a. W. ist ernannt worden: der Rittergutsbesitzer Freiherr von Carnap auf Jahnsfelde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Jahnsfelde.

(8) Im Kreise Lebus sind wiederernannt worden: der königliche Oekonomierat Fischer zu Wulkow, der königliche Amtsrat Bothe zu Amt Seelow, der königliche Amtsrat Schmelzer zu Sachsendorf, der Rittergutsbesitzer Konrad von Burgsdorff zu Hohenselar und der Rechnungsführer Staar zu Golzow zu Amtsvorstehern für die Amtsbezirke 19 Trebnitz, 27 Seelow, 30 Sachsendorf, 35 Hohenselar und 26 Golzow.

(9) Uebertragen ist: dem Ober-Postpraktikanten Schrage in Bennep eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder).

Angestellt sind: der Ober-Postassistent Zechin aus Stolp (Pom.) als Postsekretär in Betschau, der Postassistent Leberecht in Guben als Postassistent daselbst.

Ernannt sind zum Postsekretär: der Ober-Postassistent Kolshorn in Landsberg (Warthe), der Ober-Postassistent Büzmann in Neudamm.

In den Ruhestand treten: der Ober-Postsekretär Karraß in Sommerfeld (Bz. Jfo.), der Telegraphensekretär Wetkierowicz in Cottbus.

Gestorben sind: der Postsekretär Köhler in Sorau (N.-L.), der Postsekretär Wlechowsky in Landsberg (Warthe).

Vermischtes.

(1) Die Kreisassistentenarztsstelle des Stadtkreises Posen (Regierungsbezirk Posen), mit dem Wohnsitz in Posen, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt jährlich 1200 Mark.

Bewerbungsgefuche sind binnen drei Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. B.: Wever.

(2) Die Kreisierarztsstelle des Kreises Angerburg mit dem Amtswohnsitz in der Kreisstadt ist anderweit zu besetzen. Das Stellingehalt beträgt 600 Mark jährlich. Privatpraxis ist gestattet.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes sogleich bei mir melden. Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Tierärzte bereits bestanden haben, erhalten den Vorzug.

Gumbinnen, den 21. September 1904.

Der Regierungspräsident.

(3) Die Herren Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisenverforgungsanstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf **Donnerstag den 3. November 1904, nachmittags 3¹/₂ Uhr**

im Saale der Anstalt zu Klein-Glienicke anberaumten statutarischen Haupt-Versammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Erziehungsbericht für das Jahr vom 1. April 1903/04.
2. Rechnungslegung für dieselbe Periode und event. Erzielung der Decharge.
3. Bildung des Waisenamts, zugleich durch Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder.
4. Geschäftliche Mitteilungen.

Potsdam, den 22. September 1904.

Das Waisenamt
der Klein-Glienicker Waisenverforgungsanstalt
für die Provinz Brandenburg.
Dr. Koch.

(4)

Spremberger Stadtbahn.

Fahrplan gültig vom 1. Oktober 1904.

Stationen.	Richtung von Spremberg-Stadtbahnhof nach Spremberg-Staatsbahnhof												
	B u g												
	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25
Spremberg-Stadtbahnhof ab	5 ²⁹	7 ¹⁵	8 ⁵⁷	10 ⁰¹	11 ²⁶	12 ⁰⁴	12 ⁴⁹	2 ²⁸	3 ³¹	4 ⁵⁹	6 ²⁰	7 ³¹	10 ²⁰
Spremberg-Staatsbhf. an	5 ⁴⁷	7 ²³	9 ⁰⁵	10 ⁰⁹	11 ³⁴	12 ¹²	12 ⁵⁶	2 ³⁵	3 ³⁹	5 ⁰⁷	6 ²⁸	7 ³⁹	10 ²⁸
Stationen.	Richtung von Spremberg-Staatsbahnhof nach Spremberg-Stadtbahnhof												
	B u g												
	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26
Spremberg-Staatsbhf. ab	5 ⁵⁰	8 ⁰⁹	9 ¹⁹	10 ²¹	11 ⁵⁰	12 ²⁴	1 ⁰⁸	2 ⁴³	3 ⁵¹	5 ⁴¹	6 ⁴⁰	7 ⁵¹	10 ⁴²
Spremberg-Stadtbahnhof an	6 ⁰⁷	8 ¹⁷	9 ²⁷	10 ²⁹	11 ⁵⁸	12 ³²	1 ¹⁶	2 ⁵⁶	3 ⁵⁹	5 ⁵²	6 ⁴⁹	7 ⁵⁹	10 ⁵⁰